IMT Nuremberg Archives

H – 3139

International Court of Justice

H3139 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. USA 554 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date 11/25/46

00614

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 16 1946

I certify that Document Number C50 was introduced into evidence as Exhibit Number USA 554 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niederg all

Fred Niedergall

Fred NIEDERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3139 - 0003

H3139 – 0004

Seekriegsleitung

B.Nr.1.Skl.Ia [illegible] Chefs.

Berlin, den 17. Juni 1941

[redacted]
Nur durch Offizier!

Vfg.

I.) Schreibe an:

Gruppe Nord	= Bl. 1+2
Admiral Norwegen	= " 3+4
Station O	= " 5+6
BdK	= " 7+8
Verbindungsstab Finnland	= " 9+10
Mar.Bef. "C"	= " 11+12
Mar.Bef. "D"	= " 13+14

nachrichtlich

Anliegend wird ein Führererlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Massnahmen der Truppe übersandt.

II.) Fertige Abschrift des Führererlasses vom 13.5. und füge je 2 mal dem Schreiben zu I.) bei.

Reserve: Bl. 13 bis 30.

III.) I Op.

1. Skl. i.A. Ia

I i
n.Abgang

H3139-0004A

c 50

6

H3139 – 0005

Geheime Kommandosache

Oberkommando der Wehrmacht
[illegible]
Nr. 44710/41 g.Kdos Chefs.

[illegible], den 14.5. 41

Ausfertigungen
. Ausfertigung

Betr.: Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und besondere Massnahmen der Truppe.

Anliegend wird ein Führererlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Massnahmen der Truppe übersandt. Eine Weiter [illegible] lichst nicht vor den [illegible] zu erfolgen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

v. Tippelskirch

Vermerk: Gemäss [illegible] Anforderung durch Abteilungschef MR vorerst MWehr (MR) zur [illegible] vorlegen, dann an 1. Skl. [illegible]

1. Skl. [illegible]

H3139-0005A

c 50

5

H3139 – 0006

Verteiler:

Ob. d. H. (Op. Abt.)	1. Ausf.
Ob. d. H. (Gen.Qu.)	2. - 3. "
OKH (Chef H.Rüst.u.B.O.)	4. "
Ob. d. L. (Lw.Führungsstab)	5. "
Ob. d. L. (Gen.Qu.)	6. "
Ob. d. M. (SKL.)	7. "
OKW / WFSt	8. "
Abt. L - Chef	9. "
Abt. L I H	10. "
I L	11. "
I M	12. "
IV/Qu.	13. "
II	14. "
Ktb	15. "
W.N.	16. "
W.Pr.	17. "
Ausl./Abw.	18. "
Abw. III	19. "
Reserve	20. - 23. "

H3139-0006A

c 50 4

H3139 – 0007

Der Führer
und Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht.

Führerhauptquartier, d.13.Mai 1941.

Erlass
über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa"
und über besondere Massnahmen der Truppe.

Die Wehrmachtgerichtsbarkeit dient in erster Linie der Erhaltung der Manneszucht.

Die weite Ausdehnung der Operationsräume im Osten, die Härte der dadurch gebotenen Kampfesführung und die Besonderheit des Gegners stellen die Wehrmachtgerichte vor Aufgaben, die sie während des Verlaufs der Kampfhandlungen und bis zur ersten Befriedung des eroberten Gebietes bei ihrem geringen Personalbestand nur so lösen vermögen, wenn sich die Gerichtsbarkeit grundsätzlich auf ihre Hauptaufgabe konzentriert.

Das ist nur möglich, wenn die Truppe selbst sich gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung so energisch wie nur möglich setzt.

Demgemäss wird für den Raum „Barbarossa" (Operationsgebiet, rückwärtiges Heeresgebiet und Gebiet der politischen Verwaltung) folgendes bestimmt:

I.

Behandlung von Straftaten feindlicher Zivilpersonen.

1. Straftaten feindlicher Zivilpersonen sind der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen.

2. Freischärler sind durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht schonungslos zu erledigen.

3. Auch alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht, ihre Angehörigen und das Gefolge sind von der Truppe auf der Stelle mit den äussersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niederzukämpfen.

-2-

H3139-0007A

2

C 50

H3139 – 0008

4. Wo Maßnahmen dieser Art versäumt wurden oder zunächst nicht möglich waren, werden tatverdächtige Elemente sogleich einem Offizier vorgeführt. Dieser entscheidet, ob sie zu erschießen sind.

Gegen Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde, werden unverzüglich auf Anordnung eines Offiziers in der Dienststellung mindestens eines Bataillons- usw.-Kommandeurs kollektive Gewaltmaßnahmen durchgeführt, wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht gestatten.

5. Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben.

6. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen können im Einvernehmen mit den zuständigen Befehlshabern der Luftwaffe und der Kriegsmarine die Kriegsgerichtsbarkeit über Zivilpersonen dort wieder einführen, wo das Gebiet ausreichend befriedet ist.

Für das Gebiet der politischen Verwaltung ergeht diese Anordnung durch den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

II.

Behandlung der Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges gegen Landeseinwohner

1. Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang, auch dann nicht, wenn die Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen ist.

2. Bei der Beurteilung solcher Taten ist in jeder Verfahrenslage zu berücksichtigen, was der Zusammenbruch im Jahre 1918, die spätere Leidenszeit des deutschen Volkes und der Kampf gegen den Nationalsozialismus mit den namenlosen Blutopfern der Bewegung entscheidend auf bolschewistischen Einfluß zurückzuführen war und daß kein Deutscher dies vergessen hat.

3. Der Gerichtsherr prüft daher, ob in solchen Fällen eine disziplinare Ahndung angebracht oder ob ein gerichtliches

C 50

H3139 – 0009

lich en Einschreiten notwendig ist. Der Gerichtsherr ordnet die Verfolgung von Taten gegen Landeseinwohner im kriegsgerichtlichen Verfahren nur dann an, wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe erfordert. Das gilt z.B. für schwere Taten, die auf geschlechtlicher Hemmungslosigkeit beruhen, einer verbrecherischen Veranlagung entspringen oder ein Anzeichen dafür sind, dass die Truppe zu verwildern droht. Nicht milder sind in der Regel zu beurteilen Straftaten, durch die sinnlos Unterkünfte sowie Vorräte oder anderes Beutegut zum Nachteil der eigenen Truppe vernichtet wurden.

Die Anordnung des Sühneverfahrens bedarf in jedem einzelnen Fall der Unterschrift des Gerichtsherrn.

4. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Aussagen feindlicher Zivilpersonen ist äusserste Vorsicht geboten.

III.

Verantwortung der Truppenbefehlshaber.

Die Truppenbefehlshaber sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit persönlich dafür verantwortlich,

1. dass sämtliche Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten über die Grundsätze zu I rechtzeitig in der eindringlichsten Form belehrt werden,
2. dass ihre Rechtsberater von diesen Weisungen und von den mündlichen Mitteilungen, in denen den Oberbefehlshabern die politischen Absichten der Führung erläutert worden sind, rechtzeitig Kenntnis erhalten,
3. dass nur solche Urteile bestätigt werden, die den politischen Absichten der Führung entsprechen.

IV.

Geheimschutz.

Mit der Kenntnahme geniesst dieser Erlass nur noch Geheimschutz als Geheime Kommandosache.

Im Auftrage
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. K e i t e l

F. d. R.

Major d.G.

c 50

H-3139

EXHIBIT U.S.A. 554 (C-50)

EXHIBIT U.S.A.

554

(C-50)

311

A 093357

H3139 - 0010

H3139 – 0011

3. Copies

Original taken by B.A.

H3139-0012

299

EXHIBIT U.S.A. 554 (C-50)